



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 28.06.2018 Nr. 27

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	482
Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen	483
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“	484
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kaufunger Wald“	493

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Gemeinsame Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 02.07.2018	502
Ratssitzung am 05.07.2018	503
<u>Flecken Bovenden</u> Gesamtabschluss 2012	504
Jahresabschluss und Entlastungserteilung 2016	505
<u>Gemeinde Gleichen</u> B-Plan Nr. 081 „Am Rischenplatz“, Ortschaft Reinhausen	506
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	508
<u>Gemeinde Jühnde</u> Haushaltssatzung 2018 und 2019	509

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband „Leine-Süd“
Satzung

511

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 20.06.2018 folgende

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwandsentschädigungen
und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/
-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen**

beschlossen.

Artikel 1

1.) § 1 Abs. 1 wird um folgende lfd. Nummern ergänzt:

26) Fachberater/innen Betreuung	100,00 €
27) Beauftragte/r für Sanitär und Rettung	100,00 €
28) Medizinische Leitung Behandlungsplatz	80,00 €
29) Verbandsführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	90,00 €
30) Stellv. Verbandsführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	60,00 €
31) Zugführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	40,00 €
32) Gruppenführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	20,00 €
33) Führungsassistent/in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	40,00 €
34) Helfer/in als Gerätewart in der Regieeinheit	30,00 €
35) Leitung einer Regieeinheit/ Fernmeldezentrale	45,00 €

2.) § 1 wird um Abs. 9 wie folgt ergänzt:

Ausbilder/innen in der Kreisfeuerwehr und dem Katastrophenschutz erhalten für ihre Ausbildertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten). Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet auch sämtliche Vor- und Nachbereitungstätigkeiten. Daneben wird ein Fahrtkostenersatz gemäß Bundesreisekostengesetz gewährt.

3.) § 1 wird um Abs. 10 wie folgt ergänzt:

(9) Verletztendarsteller/innen bei Übungen des Landkreises erhalten je Übungstag eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Göttingen, den 20.06.2018

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen

1. Die Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen vom 07.12.2017, 11.12.2017 und 18.01.2018 für die Gebiete der Stadt Göttingen - OT Holtensen -, der Gemeinde Friedland - OT Niedernjesa und Reckershausen -, der Gemeinde Rosdorf – OT Settmarshausen, Olenhusen und Volkerode- werden aufgehoben (gemäß § 12 Bienenseuchenverordnung).
2. Diese Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung

gez. Christel Wemheuer

Christel Wemheuer

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“

für die
Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen

vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bachtäler im Kaufunger Wald“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Westhessische Senke“ und „Fulda-Werra-Bergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Staufenberg bei den Ortsteilen Nienhagen und Escherode sowie östlich von Nieste. Es umfasst die Offenlandbereiche des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Staufenberg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE4623-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 332 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst das Hühnerfeld sowie Bachniederungen folgender den Kaufunger Wald entwässernder Bäche: Ingelheimbach, Schwarzbach, Rotbach, Wengebach, Katzensgraben, Endschlagbach, Nieste (entwässern in die Fulda) und Hungershäuser

Bach (entwässert in die Werra). Ausgangsgestein ist in allen Bereichen der mittlere Buntsandstein.

Beim Hühnerfeld handelt es sich um ein Zwischenmoor auf einer Hochterrasse des Kaufringer Waldes in ca. 400 m Höhe über NN. Historisch wurde das Hühnerfeld insbesondere im 18. Jahrhundert als Waldweide mit Rindern, Pferden, Schweinen und Schafen genutzt, außerdem wurden Gräser, Farne und Heidekraut zur Einstreu genutzt, beides führte zur Entstehung heute stark gefährdeter Lebensräume wie Borstgrasrasen, basenarmer Pfeifengraswiesen, Kleinseggenrieden sowie Zwischenmoorbereichen mit Pflanzenarten der Hochmoore. Seit den 1980er Jahren wurden zur Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Lebensräume Nadelholzbestände entnommen sowie vom Landkreis Göttingen eine extensive Beweidung initiiert.

Entlang der genannten Bäche haben sich durch extensive Grünlandnutzung im Laufe von Jahrhunderten artenreiche Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen sowie Feuchtwiesen entwickelt mit einer großen Zahl gefährdeter Pflanzenarten. Teilweise wurde die Nutzung der dorfferneren Grünlandflächen seit den 1960er Jahren aufgegeben. Hier haben sich die Feuchtwiesen teilweise zu sehr nassen Binsen- und Kleinseggensümpfen entwickelt. Seit den 1980er Jahren wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die extensive Grünlandnutzung in den genannten Bachtälern wieder aufgenommen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen Ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in dem Abs. 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 2. von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 3. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,
 4. von artenreichem mesophilen Grünland, das extensiv durch Mahd oder Beweidung genutzt wird und wenig oder gar nicht gedüngt wird,
 5. von Einzelbäumen und Baumgruppen als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 6. von Wegrainen, Uferstaudenfluren und Waldrändern mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Fledermausart Großes Mausohr.

- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Bachtäler im Kaufunger Wald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH Richtlinie):
 - a) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230), mit ihren charakteristischen Pflanzenarten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Arnika (*Arnica montana*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Grannenloser Schaf-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Habichtskraut (*Hieracium spp.*), Kanten-Hartheu (*Hypericum maculatum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*), Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Hundsviolen (*Viola canina*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*). Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgras-Rasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder, als Galeriewälder entlang der oben genannten Bäche. Diese Wälder sollen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle, Esche und Bruch-Weide) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rippenfarn (*Blechnum spicant*) Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Quell-Sternmiere (*Stellaria alsine*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) oder die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260). Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und

zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie etwa die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (LRT 6410) mit Pflanzenarten wie Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*). Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Pfeifengraswiesen auf im Gebiet basenarmen Standorten. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, die extensiv bewirtschaftet werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Pfeifengraswiesen kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430), mit Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*). Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) mit Pflanzenarten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Frauenmantel (*Alchemilla*-Arten), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Schlangenwiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*). Erhaltung und Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte extensiv genutzte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) mit Pflanzenarten wie Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Igelsegge (*Carex echinata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Gewöhnliche

Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*). Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.
- b) Groppe (*Cottus gobio*). Ziele sind insbesondere die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender und durchgängiger Fließgewässer mit einer reichstrukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Tothholzelemente). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen innerhalb eines Gewässers, die in Folge von wasserbauliche Maßnahmen voneinander isoliert wurden, durch die Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit voranzubringen. Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald.
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziele sind insbesondere die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher, Gehölz bestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentsstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern, Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.
- d) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Ziele sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art. Hoher Anteil von Grünlandflächen mit geringer Störungsintensität (junge Brachen / 1- bis 2-schürige Wiesen / extensive Weiden) und mit gut entwickelten Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Rotgelben Knotenameise.
- e) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unter-

wuchersarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 5. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 6. Veränderungen der Auwälder, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 8. Wegraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 9. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 10. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 11. Ausbringung und Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten,
 12. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,

13. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. Hunde frei laufen zu lassen,
 15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 16. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 17. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Abs. 3 Nr. 6, 13 und 15 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder ein nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbruch. Die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt;

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); Unterhaltungsarbeiten an und in den Bächen Ingelheimbach, Schwarzbach, Wengebach, Katzengraben, Endschlagbach, Nieste und Hungershäuser Bach muss die untere Naturschutzbehörde wegen des Vorkommens des Bachneunauges vorher zustimmen.
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 3 Abs. 3 Nr.1 und Nr.7.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG.
 - (5) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Abs. 2 Nr.2 d) - f) zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
 - (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Naturschutzbehörde insbesondere auf Moor und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2012, Seite 683) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hühnerfeld“ in der Gemarkung Nienhagen, Landkreis Münden vom 12.08.1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim am 02.09.1968, S.121 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 20.06.2018

gez.

L.S.

Bernhard Reuter
Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Kaufunger Wald“
für die
Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen
vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kaufunger Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Westhessische Senke“ und „Fulda-Werra-Bergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Staufenberg bei den Ortsteilen Nienhagen und Escherode sowie östlich von Nieste. Es umfasst die Waldbereiche des Fauna-Flora- Habitat (FFH) Gebietes 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Staufenberg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE4623-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 955 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet umfasst die Waldgebiete im FFH-Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“. Diese sind überwiegend mit bodensauren Buchenwäldern bestockt, entlang der

Quellbäche auch mit Erlen- und Weiden-Galeriewäldern. Ausgangsgestein ist in allen Bereichen der mittlere Buntsandstein. Das Schutzgebiet grenzt direkt an das zum selben FFH-Gebiet gehörige NSG „Bachtäler im Kaufunger Wald“ an, das im Wesentlichen die Grünlandflächen beinhaltet.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
 2. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,
 6. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichenwälder unterschiedlicher Standorte,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Fledermausart Großes Mausohr.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 143 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder, als Galeriewälder entlang der vorhandenen Bäche. Diese Wälder sollen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle, Esche und Bruch-Weide) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rippenfarn (*Blechnum spicant*) Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Quell-Sternmiere (*Stellaria alsine*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) sowie die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter möglich sein. Es soll ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholzerhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH – Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

zu gewährleisten.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthält, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Veränderungen der Auwälder, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 8. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
 1. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 3. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 4. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,

5. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 vorliegen, durchzuführen,
 6. Geocaching – Punkte zu setzen,
 7. auf Waldflächen, die keine FFH Lebensraumtypen darstellen, Maßnahmen durchzuführen, die über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Freistellungen hinausgehen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plät-zeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freige-

stellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin

- oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Zusätzlich auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
5. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 – 4 zu sind anhand der Ergebnisse der Basiserfassung für jede Lebensraumtypfläche oder Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgehalten werden (Poolbildung).
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
 2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
 3. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
 4. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
 5. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten sowie anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2012, Seite 683) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 20.06.2018

gez.

L.S.

Bernhard Reuter
Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kaufunger Wald“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 26.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 02. Juli 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Thema "Traumspielplatz"
- Finanzhilfe für die Fertigstellung eines Spielplatzes im Kurpark in Höhe von 30.000 €
- Beschlussfassung über die Errichtung eines Traumspielplatzes im Kurpark

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 128, während der Dienstzimmer eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 05. Juli 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Thema "Traumspielplatz"
- Beschlussfassung über eine Finanzhilfe für die Fertigstellung eines Spielplatzes im Kurpark in Höhe von bis zu 30.000 €
- Beschlussfassung über die Errichtung eines Traumspielplatzes im Kurpark
- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienstzimmer eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Flecken
Bovenden

Bekanntmachung

Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 08.06.2018 zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gesamtabschluss 2012 wird in vorliegender Fassung beschlossen.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

02.07.2018 bis 12.07.2018
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 105

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes



Flecken
Bovenden

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 08.06.2018 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Das Jahresergebnis wird zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren i.H.v. 1.052.748,65 € eingesetzt. Der darüber hinausgehende Betrag i.H.v. 949.828,50 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

02.07.2018 bis 12.07.2018
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 105

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

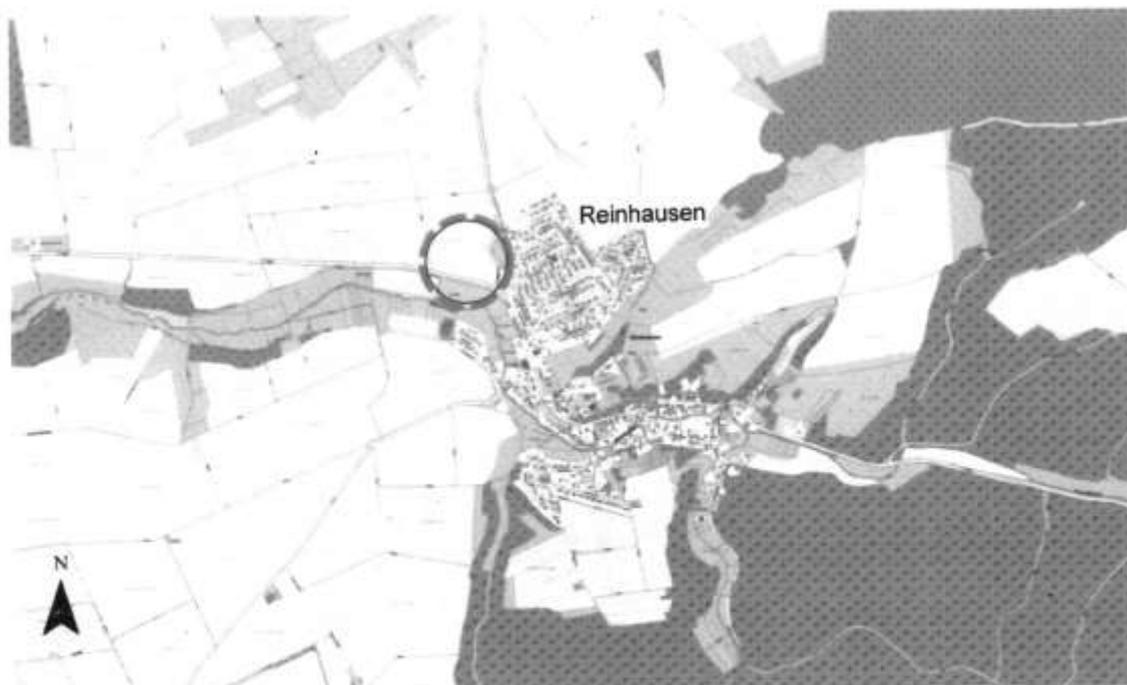
Der Bürgermeister

Brandes

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 den Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.





Der Bebauungsplan Nr. 081 "Am Rischenplatz", die Begründung, einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 213, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 081 "Am Rischenplatz", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

Kuhlmann

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBL S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBL. S. 130), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.


Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jühnde in der Sitzung am 12.4.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	773.200 Euro	783.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	771.800 Euro	778.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
 2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	732.700 Euro	745.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	712.300 Euro	725.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.800 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 Euro	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
 festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	743.500 Euro	745.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	720.300 Euro	725.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 119.000 Euro

und für das Haushaltsjahr 2019 auf 122.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2018	2019
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Jühnde, den 12.4.2018

Gemeinde Jühnde

L.S.

gez. Anna-Mareike Spielmann
(Anna-Mareike Spielmann)
Bürgermeisterin

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **02.07.2018 bis zum 10.07.2018** im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jühnde, den 22.06.2018

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

Satzung

des

Wasserverband „Leine-Süd“

mit dem Sitz in

Klein Schneen, Gemeinde Friedland,

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§		Seiten
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3-4
§ 4	Aufgaben des Verbandes	4
§ 5	Unternehmen	4-5
§ 6	Benutzung von Grundstücken	5
§ 7	Verbandsschau	5
§ 8	Organe des Verbandes	5
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	5-6
§ 10	Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses	6
§ 11	Aufgaben des Verbandsausschusses	6
§ 12	Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	7
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 16	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 17	Aufgaben des Verbandsvorstehers	8
§ 18	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	8-9
§ 19	Geschäftsführung	9
§ 20	Dienstkräfte	9
§ 21	Eilentscheidungen	9
§ 22	Wirtschaftsführung	9
§ 23	Wirtschaftsplan	10-11
§ 24	Stellenübersicht	11
§ 25	Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen	11
§ 26	Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge	11-12
§ 27	Jahresabschluss	12
§ 28	Rechnungslegung und Prüfung	12
§ 29	Entlastung des Vorstandes	13
§ 30	Austritt aus dem Wasserverband	13
§ 31	Staatliche Aufsicht	13
§ 32	Zustimmung zu Geschäften	13-14
§ 33	Verschwiegenheit	14
§ 34	Bekanntmachungen	14
§ 35	Inkrafttreten	15

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06. Juni 1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 S. 238) der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.1975, der §§ 50 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) und der §§ 88 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Leine-Süd in seiner Sitzung am 06.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Satzung des „Wasserverband Leine-Süd“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Leine-Süd“, er hat seinen Sitz in Klein Schneen, Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen.
- (2) **Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes „Leine-Süd“. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich selbst. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 Beamtenstatusgesetzes. Auf das Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Niedersächsischen Landesrechts Anwendung.**
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Schriftzug „*Wasserverband Leine-Süd* Landkreis Göttingen“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur
- Seite 3 von 15

Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

- (2) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreter im Verbandsausschuss an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Mitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Mitglieder den Verband.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband nimmt für seine Mitglieder folgende Aufgaben wahr:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.
 2. Beseitigung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser.
 3. Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinableiter.
- (2) Der Verband ist Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Der Verband begründet ein Anschluss- und Benutzungsverhältnis zu Grundstückeigentümern und sonstigen Vertragspartnern. Er erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte von den Anschlussnehmern und Kunden. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. Aufgaben im Sinne von Abs. 1 von kommunalen Körperschaften übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf Teile der Aufgabe begrenzt werden. Er kann darüber hinaus an nicht zum Verband gehörenden Gemeinden oder Verbände Trink- und Brauchwasser liefern bzw. von diesen Schmutzwasser übernehmen.

§ 5

Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 übernimmt der Verband die Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die im Eigentum
 - der Gemeinden Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg und
 - der Wasserverbände „Ballenhausen“, „Steinberg“, und „Tiefenbrunn“stehen bzw. für diese bestehen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 erforderlich sind.

Zugleich tritt der Verband in alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten ein, die die bisherigen Träger in Bezug auf die betreffenden Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken begründet haben bzw. eingegangen sind.

- (2) Der Verband hat ferner
 - a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten,
 - b) die benötigten Grundstücke zu erwerben und erforderlichen Rechte an

- Grundstücken zu sichern und
- c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (3) Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu überwachen.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist grundsätzlich berechtigt, Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der Haus- und Grundstücksanschlüsse und sonstiger dazugehöriger Anlagen in den Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder kostenlos zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (2) Der Verband kann zur Be- und Entwässerung der betroffenen Grundstücke verlangen, dass die das Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitung nach den gesetzlichen Regelungen dulden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Niedersachsen und diejenigen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Tätigkeit des Verbandes im Bundesland Hessen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Soweit es der Verbandsausschuss für erforderlich hält, sind die Verbandsanlagen zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt 6 Schaubeauftragte für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau; zu dieser lädt der Vorstand ein. Schauführer ist der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Für die Durchführung der Verbandsschau gelten die Bestimmungen des § 45 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Als Vertretung der Gemeinden im Verband wird ein Verbandsausschuss gebildet. Das Verbandsmitglied kann seinen Vertretern Weisungen über das Abstimmungsverhalten erteilen. Ein Verstoß gegen eine Weisung berührt jedoch die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Zahl der wählenden Mitglieder beträgt für die
- | | |
|-------------------------|---|
| Gemeinde Rosdorf | 7 |
| Gemeinde Friedland | 6 |
| Gemeinde Neu-Eichenberg | 4 |
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode des jeweiligen Bundeslandes gewählt und dem Verband benannt. Stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf den Vertreter über, für den die Mitgliedsgemeinde unverzüglich einen neuen Vertreter wählt.

§ 10

Amtszeit und Verpflichtung des bisherigen Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode desjenigen Bundeslandes, dem die entsendende Mitgliedsgemeinde angehört. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der entsendenden Gemeinde vorzeitig abberufen werden. Auch ohne eine Abberufung endet die Amtszeit mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses üben ihr Amt abweichend von Absatz 1 vorübergehend weiterhin aus, so lange kein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Ausschussmitglieder, die erstmalig an einer Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen, werden durch den Vorstandsvorsteher verpflichtet.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertretung**
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
5. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser und der Ergänzenden Bestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie für Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. der Vorstandsmitglieder.
8. Wahl der Schaubeauftragten.
9. Beschlussfassung über die Einstellung, die Entlastung und die Entlassung der Geschäftsführung.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Verbandes mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen handelt.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Sitzung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) **Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmals am 31.12.2021 und später alle 5 Jahre.**

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet,

so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Abs. 1 Ersatz zu wählen oder zu ersetzen.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch seinen Vertreter im Hauptamt auch im Vorstand des Wasserverbandes vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss des Verbandsausschusses übertragen sind. Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten werden gesondert durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (2) Der Vorstand bereitet insbesondere die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan auf.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (4) Der Vorstand hat den Verbandsausschuss über wichtige Beschlüsse zu berichten.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten für den Vorstand sinngemäß.

§ 17 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, in dem er kein Stimmrecht hat. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der Festlegung von Zuständigkeiten gesondert durch den Verbandsausschuss zugewiesen sind. Gemeinsam mit der Geschäftsführung bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind unter Beachtung der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18 **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaufschlag auf Nachweis.
Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstaufschlags entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 19 **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.
Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 20 **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann tariflich Beschäftigte und Beamte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten bestimmen sich nach den für den Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden Tarifvorschriften, die der Beamten nach dem Nds. Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter.

§ 21 **Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsitzende die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss bzw. den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 110 LHO Niedersachsen und des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Für die Betriebszweige Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser werden gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.
- (3) Für die Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden die nachfolgenden selbstständigen Betriebseinheiten gebildet:

A. Betriebszweig Wasserversorgung

Betriebseinheit W1 – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers einschließlich der den Wasserverbrauch der einzelnen Ortschaften erfassenden Messstellen – jedoch ohne Ortsnetze.

Betriebseinheit W2 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Ortsnetze einschließlich Grundstücksanschlüsse sowie Druckerhöhungsanlagen, deren Wirkung maximal auf den Bereich einer Ortschaft begrenzt ist, im Gebiet eines Mitgliedes.

B. Betriebszweig Schmutzwasser

Betriebseinheit SW1 – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Anlagen und Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Schmutzwasser (Verbundleitungen) einschließlich zentraler Pumpwerke und Messstellen – jedoch ohne Ortsnetze.

Betriebseinheit SW2 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Ortsnetze einschließlich Grundstücksanschlüsse sowie Pumpstationen, deren Wirkung maximal auf den Bereich einer Ortschaft begrenzt ist, im Gebiet eines Mitgliedes.

C. Betriebszweig Regenwasser

Betriebseinheit RW1 – gesondert für jedes Mitglied – zu dieser Betriebseinheit gehören:

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen zur Sammlung von Ableitung von Regenwasser einschließlich Pumpstationen und Regenrückhaltebecken im Gebiet eines Mitgliedes.

Für die jeweiligen Betriebseinheiten werden gesonderte Kostenrechnungen, Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.

- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgelegt sind, wenn der Verband hierzu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei zeitlicher und sachlicher Unabweisbarkeit treffen. War der Verbandsausschuss in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 24 Stellenübersicht

Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von dem Verbandsausschuss zu beschließende Stellenübersicht auf. Diese weist die erforderlichen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte aus und ist nach Art und Entgeltgruppen zu gliedern.

§ 25 Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Verband erlässt auf privatrechtlicher Grundlage Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 26 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand
 - a) aus den Entgelten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1-3 erzielt werden und
 - b) durch Erstattung des Aufwandes, der ihm
 - aus der Lieferung von Trink- und Brauchwasser an nicht zum Verband gehörenden bzw. der Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht.
- (2) Die im Gebiet eines Mitgliedes unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte, die für jeden Betriebszweig und für jedes Mitglied gesondert und unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Kosten festzusetzen sind, gelten als Verbandsbeitrag.
- (3) Bei der Ermittlung für die Festsetzung der Entgelte anzusetzenden Kosten, sind den Kosten der gesondert für jedes Mitglied gebildeten Betriebseinheiten die Kosten der Betriebseinheit „W1“ bzw. „SW1“ in folgendem Verhältnis zuzuordnen:

Die Kosten der Betriebseinheit „W1“ werden entsprechend der Wassermengen, die in den Bereich der Mitgliedsgemeinden geliefert wurden, auf die Mitglieder und den jeweiligen Betriebseinheiten „W2“ zugeordnet; die Kosten der Betriebseinheit „SW1“ werden entsprechend der Abwassermengen, die aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden angenommen wurden, auf die Mitglieder aufgeteilt und den jeweiligen Betriebseinheiten „SW2“ zugeordnet.

Als von der öffentlichen Schmutzwasseranlage abgenommen gelten

- a) die dem einzelnen Grundstück aus öffentlich oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Frischwassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Frischwassermenge.
- (4) Einzelheiten zur Berechnung des Aufwandes, der dem Verband durch die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an bzw. die Übernahme von Schmutzwasser von nicht zum Verband gehörenden Gemeinden und Verbänden entsteht, werden einzelvertraglich geregelt. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
- (5) Sofern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Verbandes es zwingend notwendig ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Kapital- oder Betriebsmittelumlage erheben. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet der Verbandsausschuss. Die Umlage ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu entrichten, der die Umlage verursacht hat.

§ 27 Jahresabschluss

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorsteher und der Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bis zum 30.06. des Wirtschaftsjahres in Anwendung der Vorschriften §§ 264 ff. HGB auf. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung kann auch ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
- (2) Der Verband gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen und beauftragt die Prüfstelle
 1. zu prüfen, ob
 - a) nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und

den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Austritt aus dem Wasserverband

- (1) Der Austritt aus dem Wasserverband ist durch einseitige Erklärung des Verbandsmitgliedes mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Der Verbandsausschuss hat den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts durch Beschluss festzustellen und die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitglieds ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die in seinem Gemeindegebiet gelegenen, der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen übernehmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat mit der Übernahme des in seinem Gemeindegebiet liegenden Verbandsvermögens auch den hierauf entfallenden Teil der Verbindlichkeiten des Wasserverbandes zu übernehmen und den Verband insoweit gegenüber den jeweiligen Gläubigern freizustellen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits begründet, jedoch noch nicht fällig sind.
- (3) Die verbleibenden Verbandsmitglieder setzen den Wasserverband nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes fort. Sinkt die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person, kann das verbleibende Verbandsmitglied entscheiden, ob der Verband fortzusetzen oder abzuwickeln nach Maßgabe des § 63 WVG abzuwickeln ist. § 62 WVG bleibt unberührt.

§ 31 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. **zur Aufnahme von Gesamtdarlehen, die über 4 Mio. Euro pro Jahr hinausgehen,**
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch den Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheit

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 des WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Bekanntmachungen

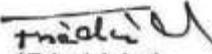
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“. Im Bereich der Gemeinde Neu-Eichenberg erfolgt zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beitretenen Beschluss des Verbandsausschusses in der Bekanntmachung aufgenommen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Friedland, den 07.12.2017

Wasserverband „Leine-Süd“
Der Verbandsvorsitzende

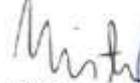

(Friedrichs)



Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd vom 07.12.2017 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Seitens des Werra-Meißner-Kreises wurde das Einvernehmen gem. Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975 bzw. 16.04.1975 in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsabkommens zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Hessen über den Sitz des Wasserverbandes Leine-Süd (Niedersachsen) und die zuständige wasserverbandsrechtliche Aufsichtsbehörde über den Wasserverband Leine-Süd nach Beitritt der Gemeinde Neu-Eichenberg (Hessen) vom 27.10.2014 bzw. 18.11.2014 mit Schreiben vom 11.06.2018, Aktenzeichen: 3.2 Kommunalaufsicht, erteilt.

Im Auftrage


Pfister

